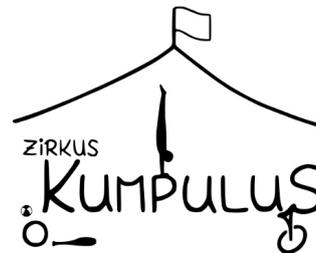


Satzung - Zirkus Kumpulus e.V.

Gültig ab dem 26. Januar 2015



§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Zirkus Kumpulus e.V.
2. Sitz des Vereins ist Steinheim in Westfalen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Sports und der Kultur. Die Förderung erfolgt insbesondere durch:
 - a. die Organisation und Durchführung von Freizeiten, Treffen und Freizeitlegern, sowie das gesellige Zusammensein von Kindern und Jugendlichen. Dabei soll das soziale Zusammenarbeiten mit Kindern und Jugendlichen als Grundlage dienen,
 - b. die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Vorführungen oder anderen Kooperationen,
 - d. die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Zirkus-, Varieté- und Theateraufführungen,
 - e. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - f. Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Jeder/e Interessierte kann Mitglied werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird über ein Formblatt beantragt, aus dem auch die vom Mitglied zu zahlenden jeweiligen Jahresbeiträge hervorgehen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben. Sie kann nur 1 Monat zum Jahresende gekündigt werden. Sie endet ferner mit dem Tod des Mitgliedes.
4. Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses durch sein Verhalten, seine öffentlichen Äußerungen oder durch Handlungen den Interessen des Vereins widerspricht.
5. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie wählt den Vorstand, kontrolliert und entlastet ihn.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand, unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jedes anwesende Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung, dass über die Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt wird, welches allen Vereinsmitgliedern zugänglich ist. Es wird vom Protokollanten und einem Vorstandmitglied unterzeichnet.
5. Fordern mindestens 1/3 aller Mitglieder oder erfordern die Interessen des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese unverzüglich vom Vorstand einzu-berufen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung des Vereins erfolgen mit mindestens 2/3 aller anwe-senden Mitglieder.
8. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten (Vieraugenprinzip).
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich ei-ne Geschäftsordnung geben.
4. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederver-sammlung kann bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Barvermögen an die Bürgerstiftung Steinheim, die an-deren Werte an die Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik e.V. in Köln oder deren Nachfolgeorganisation. Der Anhänger soll verkauft und der Erlös ebenfalls an die Bürger-stiftung Steinheim gehen.

§8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.